

Karsten Weber

Der Preis der Informationsfreiheit

1 Einleitung

Informationsfreiheit kann auf mindestens dreierlei Weise interpretiert werden. Zum einen kann man hier all das subsumieren, was das Bundesverfassungsgericht 1983 in seinem so genannten »Volkszählungsurteil« als »informationelle Selbstbestimmung« bezeichnet hatte. Informationsfreiheit in diesem Sinne verstanden bedeutet, dass die Bürger einer Gesellschaft frei von Eingriffen in ihre Privatsphäre leben können. Dabei liegt das Spezifische der *Informationsfreiheit* eben darin, dass der Zugriff auf personenbezogene Informationen oder Daten grundsätzlich nicht erlaubt ist oder nur in sehr begrenztem Maße. Nun gerät diese Art der Informationsfreiheit aktuell ganz besonders unter Druck: Im Anschluss an verschiedene Terroranschläge werden Eingriffe in die Privatsphäre und den Datenschutz mit der Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen gegen weitere Anschläge begründet. Zu nennen sind dabei die Einführung von Ausweisdokumenten mit biometrischen Daten, die Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten für Telefon, Mobilfunk und Internet oder die Ausstattung von Ausweispapieren mit RFIDs. Doch dies sind nur die staatlich geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen; im Bereich der privaten Unternehmen werden ebenfalls vielfältige Datensammelaktivitäten durchgeführt. Informationsfreiheit, insbesondere im privaten Konsumalltag, kann aber auch so verstanden werden, dass jede Person selbst mit ihren Daten und Informationen tun kann, was sie will. Bspw. ist es denkbar, dass Menschen bereit sind, sehr tiefe Einblicke in ihr Leben zu bieten, um ökonomische Vorteile zu bekommen, bspw. preisreduzierte Internetzugänge oder Mobilfunkverträge, Rabattpunkte – allgemein gesprochen ist Informationsfreiheit nun ein handelbares Gut, für das man etwas eintauschen kann. Drittens kann Informationsfreiheit bedeuten, dass der Zugang zu Informationen ohne Restriktionen möglich ist. Im Zuge der Diskussion um Open Source, Open Content, Open Access, aber auch Softwarepatente und Urheberrecht wurde dies in den letzten Wochen und Monaten sehr kontrovers diskutiert. Informationsfreiheit in diesem Sinne bezieht sich dabei auf die Frage, wie der Zugang zu Informationen gesteuert werden soll. Sollen bspw. künstliche Bepreisungen und Zugangsbeschränkungen



Dieser Text darf in unveränderter Form frei weitergegeben und publiziert werden. Näheres regelt die *Creative Commons Attribution-NoDerivs Lizenz*, siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.5>.

möglich sein, um Informationen und Wissen in marktgängige Güter zu verwandeln? Gibt es ein Menschenrecht auf freien Zugang zu jeglichen Informationen? Dies sind nur zwei Fragen, die man in diesem Zusammenhang stellen kann.

Will man in allen drei Bedeutungsfeldern von Informationsfreiheit den Aspekt der Freiheit des Einzelnen tatsächlich stärken, so wird dies weit reichende Konsequenzen haben. Die These des vorliegenden Beitrags, die mit theoretischen Überlegungen aus dem Bereich der liberalen politischen Philosophie gestützt werden soll, ist, dass Informationsfreiheit wie jede andere Freiheit auch einen Preis hat: den weitgehenden Rückzug des Staates aus dem Leben der Bürger einer Gesellschaft. Dies bedeutete, dass Menschen wesentlich deutlicher die Konsequenzen ihres je eigenen Handelns tragen werden und sich staatliche Institutionen darauf beschränken, einen rechtlichen Rahmen für das individuelle Leben zu bieten. Dies wird alle Bereiche des Lebens betreffen, insbesondere aber auch alle sozialstaatlichen Maßnahmen in einer Gesellschaft, denn *Informationsfreiheit* ist inkompatibel mit einem Verteilungsstaat, der individuelle Leistungen ausschüttet.

2 Vorbemerkungen

In den folgenden Bemerkungen wird es nicht um konkrete Gesetzgebungsverfahren oder um konkrete politische Maßnahmen gehen; ich werde also weder die Entscheidung zur Aufnahme von biometrischen Daten in Ausweispapiere oder die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes auf Bundesebene problematisieren. Zumindest wird dies nicht in der Form geschehen, dass ich entsprechende Maßnahmen in das Zentrum meiner Anmerkungen rücken werde. Es wird mir auch nicht darum gehen, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um Informationsfreiheit – in welchem Sinne auch immer – herzustellen. Stattdessen werde ich versuchen, deutlicher zu machen, was eigentlich die Bedeutung des Ausdrucks der Informationsfreiheit ausmachen könnte. Ich möchte mit dieser Analyse aufzeigen, dass bestimmte Auffassungen darüber, was unter Informationsfreiheit verstanden werden kann, Konsequenzen für mögliche politische Gestaltungsmaßnahmen implizieren. Allerdings wird sich auch die Betrachtung dieser Konsequenzen eher auf einem allgemeinen Niveau bewegen. Der Bezug zu konkreten politischen Maßnahmen wird also nur sehr rudimentär sein; stattdessen sollen allgemeine gesellschaftliche Konsequenzen davon, was man unter Informationsfreiheit verstehen möchte, aufgezeigt werden. Diese Konsequenzen jedoch sind ein Grund für den Titel meines Vortrags; sie stellen nämlich den Preis dar, der für Informationsfreiheit zu zahlen sein wird.

Um aufzuzeigen, was der Ausdruck der Informationsfreiheit bedeuten kann und welche Konsequenzen aus den jeweiligen Bedeutungsbestimmungen entspringen, werde ich folgendermaßen vorgehen: Wie schon in der Einleitung angesprochen, werde ich versuchen, drei Formen der Informationsfreiheit zu identifizieren. Ohne Zweifel könnte man auch noch weitere Aspekte der Informationsfreiheit ansprechen oder auf konkrete Fragen und Probleme eingehen, die durch diese drei Formen der Informationsfreiheit nicht abgedeckt werden. Dies würde aber einerseits wohl zu umfangreich werden; andererseits jedoch denke ich, dass die drei Aspekte, die ich ansprechen möchte, wesentliche Fragen der Gerechtigkeit in Informationsgesellschaften ansprechen können. Es wird also um

1. die Freiheit von Informationseingriffen,

2. die Freiheit zur Verwendung eigener Informationen und
3. die Freiheit beim Zugriff auf Informationen

gehen. Alle drei Informationsfreiheiten werden noch in Bezug auf ihren genauen Bedeutungsgehalt zu untersuchen sein. Zunächst jedoch müssen einige allgemeine Bemerkungen zu Rechten und Freiheiten gemacht werden, damit die folgenden Anmerkungen zu den Informationsfreiheiten verständlich werden.

3 Rechte und Freiheiten

In der politischen Philosophie wird begrifflich zwischen Rechten und Freiheiten unterschieden. Beide, Rechte und Freiheiten, werden wiederum unterteilt in

negative und positive Rechte¹ sowie
negative und positive Freiheiten.

Ohne allzu große Verrenkungen kann man sagen, dass die Rede von negativen Rechten und negativen Freiheiten das jeweils gleiche meint. Negative Rechte bzw. Freiheiten sind bspw. das Recht auf Meinungsäußerung oder auch Meinungsfreiheit, in der Bundesrepublik Deutschland im Art. 5 GG² kodifiziert, sowie das Recht auf ungehinderte Religionsausübung oder auch Religionsfreiheit, in der Bundesrepublik Deutschland im Art. 4 GG kodifiziert. Beide Rechte bzw. Freiheiten stellen klassische und zentrale liberale Rechte bzw. Freiheiten dar. Sie tauchen in vielen Verfassungen auf, standen im Zentrum des liberalen Denkens der Aufklärung und werden bspw. auch in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte³ genannt, hier als Artikel 18 für Religions- und Artikel 19 für die Meinungsfreiheit. Solche negativen Rechte bzw. Freiheiten werden oft auch mit dem Ausdruck »Abwehrrechte« bezeichnet. Sie stellen Rechte bzw. Freiheiten dar, die ausschließlich Personen zukommen⁴. Sie verbieten Eingriffe in und Übergriffe auf die jeweilige Person – sie sollen solche Ein- und Übergriffe abwehren. Dabei adressieren sie sowohl den Staat bzw. staatliche Institutionen als mögliche Instanzen eines Ein- oder Übergriffs als auch andere Personen, Personengruppen und die Gesellschaft als Ganzes. Abwehrrechte sollen es den einzelnen Menschen also ermöglichen, ein freies und autonomes Leben zu führen, eigene Lebenspläne und -ziele zu entwickeln und diese ungehindert zu verfolgen – natürlich nur so lange, wie dies wiederum nicht in die Rechte anderer eingreift⁵.

¹Etwa Jan Narveson: *The Libertarian Idea*. Toronto 2001. S. 42ff.

²Siehe <http://www.bundesregierung.de/Gesetze/- ,4222/Grundgesetz .htm>.

³Siehe <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger .htm>.

⁴Im Rahmen der politischen Philosophie wird eine ausführliche Debatte darüber geführt, wer Träger von Rechten sein kann. Grob gesprochen stehen sich zwei Lager gegenüber: Auf der einen Seite stehen jene Autoren, die dafür plädieren, dass nur Personen Rechte haben können (Etwa Brian Barry: *Culture & Equality. An Egalitarian Critique of Multiculturalism*. Cambridge/Massachusetts 2001. S. 146ff.), auf der anderen Seite finden sich jene Autoren, die durchaus akzeptieren, dass auch Gruppen genuin Rechte haben können (etwa Joseph Raz: *Ethics in the Public Domain*. Oxford 1994. S. 29).

⁵Epstein nennt folgende sechs Aspekte von Rechten: 1) Autonomie und Selbstbesitz: Keine Person kann einer anderen gehören; 2) Eigentumsrechte: Personen sind berechtigt, besitzerlose Güter als Eigentum in Anspruch zu nehmen; 3) Recht auf den Schutz von Verträgen. Personen haben das Recht, Güter,

Negative Rechte bzw. Freiheiten sind im Wesentlichen das Ergebnis der Aufklärung und der bürgerlichen Emanzipation des 17. bis 19. Jahrhunderts. Sie stellen den Kern liberalen Denkens dar, wobei der Ausdruck »liberal« hier auf philosophische Strömungen und Ideen rekurriert und mit Namen wie John Locke⁶ und John Stuart Mill⁷ verbunden ist oder in neuerer Zeit mit Menschen wie Friedrich August von Hayek⁸ oder John Rawls⁹. »Liberal« hat also nicht notwendigerweise etwas mit bestimmten Parteien zu tun. Man findet liberal denkende Menschen ohne Zweifel in allen Parteien bspw. der Bundesrepublik Deutschland, wenn man von rechtsextremen Parteien wie der DVU oder NPD absieht und auch von manchen Gruppierungen innerhalb von Parteien, die nach der Wahl vom 18.09.2005 im Deutschen Bundestag vertreten sein werden.

Ist die Rede von negativen Rechten und Freiheiten synonym zu gebrauchen, so gilt dies für positive Rechte und positive Freiheit nicht. Orientiert man sich an der schon klassisch zu nennenden Unterscheidung von negativer und positiver Freiheit bei Isaiah Berlin in seinem 1958 erschienenen Text *Two Concepts of Liberty*¹⁰, kann der Ausdruck »positive Freiheit« kurz gesagt und sicherlich etwas vergrößert mit »politische Selbstbestimmung« übersetzt werden. Positive Freiheit ist das, was bspw. im Denken Jean-Jacques Rousseaus¹¹ einen zentralen Stellenwert besaß: Positive Freiheit wird verstanden als die Freiheit, selbst an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der darin herrschenden Regeln teilhaben zu können. Positive Rechte jedoch stellen etwas anderes dar. Man kann dies sehr gut an einem Beispiel verdeutlichen: Das Recht auf ungehinderte Religionsausübung kann – wie die meisten anderen Rechte – sowohl im negativen als auch im positiven Sinne verstanden werden:

Negativ: Niemand darf mich daran hindern, meine Religion auszuüben, solange ich damit nicht in die Rechte Dritter eingreife.

Positiv: Alle Mitglieder einer Gemeinschaft haben mir gegenüber die Pflicht, mich aktiv in der Ausübung meines Rechts auf ungehinderte Religionsausübung zu unterstützen und gegebenenfalls Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen.

die ihnen gehören, nach eigenen Maßgaben an andere Personen zu übertragen; 4) Schutz vor Gewalt und Betrug. Der Gütertransfer zwischen Personen muss freiwillig sein; 5) Das Recht, in der Not Güter anderer Personen ohne deren ausdrückliche Erlaubnis zu nutzen. Durch Kompensation der geschädigten Person kann dieses Recht in Einklang mit Punkt 4 gebracht werden; 6) Das Recht gesellschaftlicher Institutionen, Güter in Privatbesitz zur Herstellung öffentlicher Güter zu enteignen. Enthalten ist das Recht auf Kompensation der enteigneten Person. Wichtig ist bei allen diesen Rechten, dass a) alle Personen einer Gesellschaft gleichbehandelt werden – Einschränkungen der Rechte müssen alle Personen auf die gleiche Weise betreffen – b) Rechte sind reziprok zu verstehen: Niemand darf seine Rechte dazu nutzen, die Rechte anderer zu verletzen. Siehe Richard A. Epstein: *Deconstructing Privacy and Putting it back together again*. In: *Social Philosophy and Policy*. 17 (2000) 2. S. 1 – 24.

⁶Etwa John Locke: *Two Treatises of Government*. Cambridge/Massachusetts 2000.

⁷Etwa John Stuart Mill: *Über die Freiheit*. Stuttgart 1986.

⁸Etwa Friedrich A. von Hayek: *The Constitution of Liberty*. Chicago 1960.

⁹Etwa John Rawls: *A Theory of Justice*. Cambridge/Massachusetts 1999.

¹⁰Etwa in Isaiah Berlin: *Liberty*. Edited by Henry Hardy. Oxford 2002. S. 283 – 286.

¹¹Etwa Jean-Jacques Rousseau: *Vom Gesellschaftsvertrag*. Stuttgart 1986.

Positive Rechte kann man daher auch als »Unterstützungsrechte« bezeichnen, weil sie Dritte verpflichten, aktiv den Rechthehaltern zur Seite zu stehen.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Rede von der Informationsfreiheit eigentlich zu verstehen ist. Es muss also gefragt werden, ob es hier um Rechte oder um Freiheiten im gerade skizzierten Sinne geht. Meine Antwort hierauf ist, dass wir zwar von Informationsfreiheit sprechen, aber eigentlich immer *Rechte* meinen bzw. einfordern. Wir fordern dabei Informationsabwehrrechte: Bestimmte Dinge im Zusammenhang des Umgangs mit Informationen dürfen uns nicht angetan werden bzw. wir dürfen nicht an der Ausübung von bestimmten Handlungen gehindert werden. Wir fordern möglicherweise außerdem Informationsunterstützungsrechte: Die Mitglieder der Gemeinschaft, in der wir leben, haben die Pflicht, uns beim Umgang mit Informationen aktiv zu helfen und gegebenenfalls Ressourcen bereitzustellen. Wir rekurren also bei der Rede von Informationsfreiheit sowohl auf *negative* als auch *positive* Rechte. Das Wort »Freiheit« im Ausdruck »Informationsfreiheit« hat sich zwar eingebürgert, aber ist eigentlich missverständlich.

Oder etwa doch nicht? Ist es vielleicht möglich, dass jene, die von Informationsfreiheit sprechen und vor allem jene, die diesen Ausdruck ursprünglich geprägt haben, intuitiv eine bestimmte Bedeutung damit transportieren wollten? Meine These hierzu ist: Ja! Das Wort »Freiheit« im Ausdruck »Informationsfreiheit« kann und sollte letztlich immer nur im Sinne der negativen Freiheit verstanden werden. In diesem Sinne ist, wie schon bemerkt, die Rede von Freiheit und Recht synonym. Die weitergehende These, die ich im Folgenden stark machen möchte, ist dann, dass aus prinzipiellen Gründen gar nicht auf positive Rechte rekuriert werden kann, wenn von Informationsfreiheit die Rede ist. Denn positive Rechte als Unterstützungsrechte schränken negative Rechte ein und stellen illegitime Eingriffe in das Leben der Betroffenen dar¹². Daher soll nun etwas mehr zu den drei Aspekten oder Formen der Informationsfreiheit, die schon kurz genannt worden waren, gesagt werden.

4 Freiheit von Informationseingriffen

Diese Freiheit hat insbesondere seit den Terroranschlägen von 2001 und den folgenden Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Seit dieser Zeit wurden und werden in sehr vielen Ländern – auch in der Bundesrepublik Deutschland – mit Hinweis auf die erhöhte Gefährdung der inneren Sicherheit Maßnahmen eingeleitet, um dieser vermeintlichen oder auch tatsächlichen Gefährdung zu begegnen. Ein wesentliches Mittel hierzu wird in der Sammlung personenbezogener Informationen bzw. Daten gesehen sowie in der Schaffung einer Informationsinfrastruktur, die die schnelle und sichere Identifikation von Personen ermöglichen soll. Außerdem soll durch die präventive Sammlung von vielfältigen Informationen möglich werden, schon im Vorfeld die Planung von Verbrechen und terroristischen Akten zu erkennen und somit diese verhindern zu können. Die Maßnahmen, die

¹²Allerdings – obwohl ich darauf nicht näher eingehen werde – gibt es hierzu eine wichtige Ausnahme, die den Bereich der elementaren Bildung betrifft. Es gibt Gründe, das Recht auf Schulbildung als positives Recht zu verstehen. Das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass der Besuch der Schule für jeden jungen Menschen kostenfrei sein und durch die Gesellschaft ermöglicht werden muss. Dies jedoch auszuweiten auf die universitäre Bildung halte ich aus prinzipiellen Gründen für problematisch. Doch wie gesagt – dies ist hier nicht mein Thema.

dabei ergriffen werden, sehen ganz verschieden aus und sollen hier auch nicht im Detail – insbesondere nicht in Bezug auf die Technik – angesprochen werden.

Zentral jedoch sind wohl derzeit Maßnahmen der Nutzung biometrischer Daten: So existieren internationale Vereinbarungen darüber, Ausweisdokumente mit biometrischen Daten zu versehen, um eine sichere Identifikation der Ausweisträger sicherstellen zu können. Solche biometrischen Daten können bspw. digitalisierte Irisbilder sein, ebenso digitalisierte Fingerabdrücke, Stimmuster oder auch entsprechend aufbereitete und digitalisierte Daten zur Gesichtserkennung. Solche Daten können nun auf verschiedene Weise genutzt werden, bspw. zentral oder dezentral: Werden sie dezentral genutzt, so kann dies bspw. bedeuten, dass bei der Einreise einer Person nach Deutschland die Daten auf dem Ausweis mit der realen Person abgeglichen werden; stimmen sie überein, gibt es kein weitergehendes Problem – die betreffende Person kann einreisen. Zu diesem Zweck müssen keine zentralen Datenbanken existieren und es müssen auch nicht unbedingt Daten über solche Überprüfungen abgespeichert werden. Werden aber entsprechende Daten zentral genutzt, so kann dies bspw. bedeuten, dass bei der Einreise gleichzeitig Abfragen in zentralen Datenbanken eingeleitet werden, um festzustellen, ob nach der betreffenden Person gefahndet wird. Ist dies nicht der Fall, kann sie ungehindert einreisen, wenn doch, wird sie wohl verhaftet. Dies könnte nun noch dahingehend erweitert werden, dass jede solche Abfrage mit Angabe bspw. von Ort und Zeit in einer zentralen Datenbank vermerkt wird. Nun wird es möglich, so genannte Bewegungsbilder von jeder kontrollierten Person zu erstellen.

Verglichen mit den Möglichkeiten von 1983, als das Bundesverfassungsgericht sein inzwischen berühmt gewordenes so genanntes »Volkszählungsurteil«¹³ fällte und dabei den Begriff und das Konzept der »informationellen Selbstbestimmung« entwickelte, sind die technischen Möglichkeiten der Gewinnung, Verarbeitung, Übertragung und Speicherung von Daten immens gewachsen. So ist es heute durchaus denkbar, dass das Auslesen entsprechender Daten aus Ausweisdokumenten und der gleichzeitige Abgleich mit der realen Person weitgehend bis völlig unbemerkt von dieser Person durchgeführt werden kann. Insbesondere heißt dies auch, dass entsprechende Abfragen und Abgleiche im Prinzip jederzeit und überall durchgeführt werden können – die Planungen für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 geben hierfür einen ersten Eindruck. Kombiniert mit der zunehmend ubiquitär verbreiteten Videoüberwachung könnten die Menschen in einem Land flächendeckend registriert und kontrolliert werden. Doch sind es beileibe nicht mehr nur staatliche Institutionen, die sich durch solche Datensammelwut auszeichnen. Gerade auch Unternehmen versuchten immer schon und versuchen immer mehr, durch den Einsatz von Rabattsystemen wie Payback oder durch die Markierung von Produkten mit RFIDs¹⁴ das Konsumverhalten ihrer Kunden möglichst lückenlos zu erfassen, um auf diese Weise eva-

¹³Siehe etwa <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm>.

¹⁴RFID = *Radio Frequency Identification*. Kleine Funkempfänger ohne eigene Energieversorgung, die etwa als Klebeetiketten o. Ä. praktisch überall angebracht werden können, werden durch elektromagnetische Impulse angeregt und senden dadurch selbst Daten an einen Empfänger. RFIDs sollen vor allem im Bereich der Identifizierung von Konsumgütern oder zur Identifikation von Inventaren und Beständen – etwa in Archiven oder Bibliotheken – verwendet werden, aber auch die Ortung von entsprechend markierten Personen ist denkbar. Siehe etwa Klaus Finkenzeller: RFID-Handbuch. Grundlagen und praktische Anwendung induktiver Funkanlagen, Transponder und kontaktloser Chipkarten. München 2002.

luieren zu können, wie sie ihre Produkte noch effektiver auf dem Markt positionieren können.

Die Probleme, die daraus erwachsen, liegen auf verschiedenen Ebenen und müssen sicherlich auch unterschiedlich eingeschätzt werden. In Bezug auf staatliche Institutionen ist zu befürchten, dass diese Datensammlungen bzw. ihre Verwendung oder sogar schon allein ihre bloße Existenz zur Erosion zentraler Bürgerrechte führen. Denn, wie bspw. Michel Foucault¹⁵ in seinem Konzept des Panoptikums dargestellt hat, kann die bloße Möglichkeit, überwacht zu werden, zu massiven Verhaltensänderungen beitragen. Gerade diesen Aspekt betont im Übrigen das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil von 1983:

Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.

Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und andere Bürgerrechte, die zentral für die Entfaltung einer Person sind und gleichzeitig essentiell für das Bestehen einer Demokratie, könnten unter Druck geraten, weil die Menschen in einem Land das Gefühl entwickeln, dass die ubiquitäre Überwachung nicht nur ihrer Sicherheit dient, sondern ein tiefes Misstrauen der staatlichen Institutionen den Bürgern gegenüber zum Ausdruck bringt und dass entsprechende Aktivitäten und die Wahrnehmung solcher Rechte gegen die Interessen der entsprechenden Menschen gedeutet werden. Informationsfreiheit in diesem Sinne soll also verhindern, dass entsprechende Datensammlungen zur Erosion anderer zentraler Abwehrrechte oder eben negativer Rechte beitragen. Informationsfreiheit so verstanden ist selbst ein negatives Recht.

Im englischsprachigen Raum läuft die entsprechende Debatte um solche Fragen im Übrigen unter dem Titel »privacy«¹⁶, was nicht ganz unproblematisch mit »Privatsphäre« übersetzt werden kann. Informationsfreiheit soll also unsere Privatsphäre schützen, wobei darunter nicht allein nur die eigenen vier Wände gemeint werden.

Ein zweites Problem solcher Datensammlungen besteht darin, dass auf der Basis jener Daten ein Bild der jeweiligen Person konstruiert wird, ohne dass sichergestellt werden könnte, dass dieses Bild der tatsächlichen Person gerecht wird. Außerdem ist zu befürchten, dass die Betroffenen gar nicht mehr in der Lage sind, dieses Bild zu korrigieren. Zwar kann das Recht, Datensammlungen einzusehen und gegebenenfalls auch zu korrigieren, hier etwas Abhilfe schaffen, doch die Wahrnehmung dieses Rechts setzt voraus, dass die betroffenen Menschen wissen, was wer wo über sie gespeichert hat. Angesichts der allgegenwärtigen Überwachung und Datensammlung ist hier aber der Ein- und Überblick kaum mehr zu erreichen. Dies gilt nicht zuletzt für den kommerziellen Bereich. Es ist kaum noch überschaubar, welches Unternehmen welche Daten zu welchen Zwecken erhebt und auswertet. In einer zusammenwachsenden Welt, in der viele Menschen häufig staatliche

¹⁵Etwa Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Frankfurt/M. 2005.

¹⁶Etwa in Reg Whitaker: The end of privacy. New York 1999. — Priscilla M. Regan: Legislating privacy. Chapel Hill, London 1995. Als Überblick dienen kann Karsten Weber: Das Recht auf Informationszugang. Berlin 2005.

Grenzen überschreiten, spielt zudem eine große Rolle, dass man dabei in unterschiedlich gestaltete Rechtsräume eintritt und vollends den Überblick verlieren kann, wer welche Daten sammelt und verwendet.

5 Freiheit zur Verwendung eigener Informationen

Während es aus liberaler Sicht eine *conditio sine qua non* für das Bestehen eines freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesens ist, dass sich staatliche Institutionen sehr, sehr enge Grenzen in Bezug auf Eingriffe in die Rechte der Bürger setzt, hier also seiner Datensammelwut eben nicht frönt, gilt ebenso, dass im privaten Umgang von Personen diesen größtmögliche Freiheiten eingeräumt werden müssen. Damit kommen wir zum zweiten Aspekt der Informationsfreiheit, dem Recht nämlich, die eigenen Informationen nach Gutdünken zu verwenden.

Den Wunsch von Unternehmen, möglichst viel über die eigenen Kunden zu wissen, können Konsumenten gegebenenfalls zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. Denn nun bekommen persönliche Informationen einen Preis, sie sind etwas wert und stellen ein handelbares Gut dar. Dies kann man an verschiedenen Beispielen sehr gut verdeutlichen. Rabattsysteme wie Payback versprechen, dass die Kunden Rückzahlungen oder Prämien erhalten, wenn sie ihre Waren unter Verwendung der Payback-Karte einkaufen. Die Deutsche Bahn wiederum bietet für Teilnahme am Bahn-Comfort-Programm zusätzliche Leistungen an. Es ist nun die Frage, ob die Anreize, welche die Kunden erhalten können, objektiv einen fairen Preis für die Entäußerung persönlicher Informationen darstellen. Eine mögliche Antwort ist: Der Preis ist aus der Sicht der Konsumenten dadurch fair, dass sie ja freiwillig den entsprechenden Vereinbarungen zugestimmt haben und durchaus Alternativen gehabt hätten. Noch anders formuliert: Es gibt keinen objektiven Preis, sondern dieser wird durch Angebot und Nachfrage auf dem Markt gebildet. Tatsächlich ist es aus liberaler Perspektive auch erstrebenswert und geradezu ein Zeichen von Freiheit, ungehindert Verträge abschließen zu können. Natürlich ist dies an die Erfüllung einiger wichtiger Bedingungen geknüpft, vor allem eben an die Freiwilligkeit und auch an das, was im Englischen als »*informed consent*« bezeichnet wird – beide Seiten müssen über die jeweils gültigen *terms of trade* informiert sein¹⁷.

Würden sich hier nun staatliche Institutionen einmischen und den Möglichkeiten der Menschen, über ihre eigenen Informationen zu bestimmen, Grenzen setzen, so wäre dies nach liberaler Lesart ein illegitimer Eingriff in das Eigentum dieser Menschen. Denn zumindest in der angelsächsisch geprägten Debatte – aber nicht nur dort – wird über den Umgang mit Informationen mit so genannten »*property rights*«, also Eigentumsrechten, argumentiert¹⁸. Personenbezogene Daten, so die Argumentation, gehören der Person, sie gehören zum Selbst Eigentum der jeweiligen Person – hier wird an Ideen angeknüpft, die

¹⁷Es soll hier allerdings nicht Gegenstand der Untersuchung sein, ob dies immer der Fall ist – es geht um grundsätzliche Erwägungen.

¹⁸Sehr prominent etwa bei Lawrence Lessig: *Privacy as Property*. In: *Social Research*. 69 (2002) 1. S. 247 – 269.

bei John Locke¹⁹ angelegt sind und in neuerer Zeit bspw. Robert Nozick²⁰ vertreten hat. In dieser Tradition darf jede Person mit ihrem Eigentum tun und lassen, was sie will, sofern damit nicht in die negativen Rechte Dritter eingegriffen wird. Informationsfreiheit in diesem zweiten Sinne ist also erneut als negatives Recht zu verstehen und entspricht im Grunde dem Recht auf Eigentum – ebenfalls ein für das liberale Denken zentrales und klassisches Recht. Wichtig hierbei ist, dass der Umgang mit dem jeweiligen Eigentum völlig im Belieben der entsprechenden Person liegt, aber diese infolgedessen auch alle daraus erwachsenden Folgen und Konsequenzen selbst zu tragen hat²¹.

Hieran wird nun zum ersten Mal explizit, was die Rede vom »Preis der Informationsfreiheit« ausdrücken soll. Autonomie, verstanden als die Selbstbestimmung dessen, was eine Person tut und wie sie handelt, bedeutet eben auch, dass sie für ihre Handlungen und die daraus entstehenden Folgen selbst verantwortlich ist. Ein Abwälzen auf das jeweilige Gemeinwesen ist dann nicht möglich bzw. ist illegitim. Etwas salopp formuliert: Freiheit kann anstrengend sein und zuweilen sogar gefährlich. Es mag ein moralisches Gebot sein, dann zu helfen. Aber aus liberaler Sicht gibt es weder ein positives Recht auf solche Hilfe noch eine Pflicht, sie zu leisten und schon gar nicht eine Legitimation für staatliche Institutionen, diese Hilfe zu erzwingen.

6 Freiheit beim Zugriff auf Informationen

Bei der Erörterung der ersten beiden Aspekte oder Formen der Informationsfreiheit wurde recht deutlich, dass diese als eine Ausprägung negativer Rechte begriffen werden müssen. Im Falle der Freiheit beim Zugriff auf Informationen ist dies jedoch wesentlich weniger klar; Ursache hierfür ist ein prinzipieller Unterschied: Bei der Freiheit von Informationseingriffen sollte der Zugriff Dritter auf personenbezogene Daten strengen Limitierungen unterworfen werden. Bei der Freiheit, mit eigenen Informationen nach Gutdünken umgehen zu dürfen, waren ebenfalls nur auf die je eigene Person bezogene Informationen involviert. Doch bei der Freiheit beim Zugriff auf Informationen macht dies keinen besonderen Sinn. Denn es ist wenig hilfreich, das Recht auf Zugriff auf eigene Informationen zu besitzen, denn diese Informationen hat man ja bereits. Es kann also nur um Informationen gehen, die anderen Menschen gehören – und damit kommen unweigerlich diese anderen Personen in den Blick. Zur Erinnerung: Ein positives Recht impliziert die Pflicht anderer Menschen, dieses Recht aktiv zu realisieren. Sie müssen zum Beispiel eigene Ressourcen bereitstellen, um ihre Pflicht zu erfüllen. Ein positives Recht auf Informationszugang würde nun bedeuten, dass andere Menschen die Pflicht hätten, diesen Zugang zu realisieren. Das stellt aber unweigerlich die prinzipielle Frage nach dem Eigentum an Informationen oder doch zumindest danach, ob es Eigentum an Informationen nur eingeschränkt geben kann.

¹⁹John Locke: *Two Treatises of Government*. Cambridge/Massachusetts 2000.

²⁰Etwas Robert Nozick: *Anarchy, State, and Utopia*. New York 1974.

²¹Siehe etwa Gerald F. Gaus: *Property, Rights, and Freedom*. In: *Social Philosophy and Policy*. 11 (1994) 2. S. 209 – 240. — Allan Gibbard: *Natural Property Rights*. In: *Liberalism*. Hrsg. Richard J. Arneson. Aldershot 1992. Vol. I. S. 135 – 144. Zuerst veröffentlicht in: *Noûs*, 10 (1976). S. 77 – 86. — Alan Ryan: *Self-Ownership, Autonomy, and Property Rights*. In: *Social Philosophy and Policy*. 11 (1994) 2. S. 240 – 258

Hier finden sich grob gesprochen zwei Denkrichtungen, die in anderen Beiträgen zu unserer Tagung ja bereits angesprochen wurden. Im dem einen Fall wird argumentiert, dass Eigentum an Informationen letztlich keinen Sinn mache, denn Eigentum in seiner ursprünglichen Orientierung an materiellen Dingen bedeute einfach nur die alleinige Verfügungsgewalt über jene materiellen Dinge. Eigentum an diesen ist exklusiv, da materielle Dinge zu einer Zeit nur an einem Ort sein können und ihr Ge- oder Verbrauch engen Restriktionen unterliege. Für Informationen, so wird nun argumentiert, gelte dies jedoch nicht. Denn man könne Informationen an andere weitergeben und sie *gleichzeitig* selbst doch behalten – es entstünden keine Verluste und keine Nachteile.

Dem kann und muss jedoch entgegengehalten werden, dass dies beileibe nicht für alle Informationen gilt. Geheimnisse bspw. verlieren in der Regel ihren Wert, wenn man sie anderen mitteilt; das Teilen eines Rezepts zur Herstellung eines Rotweins, dessen Genuss keinerlei negative physiologische Folgen hat, vermindert wiederum die Möglichkeit, dieses Rezept ökonomisch zu verwerten, denn als alleiniger Anbieter ist es möglich, bei entsprechender Nachfrage ganz andere Preise zu verlangen, als wenn es Wettbewerber gibt.

In solchen Fällen impliziert also die Weitergabe von Informationen durchaus einen individuellen Verlust – zwar nicht den Verlust der Information selbst, aber doch der Möglichkeiten, daraus Gewinn zu ziehen. Daher wird argumentiert, dass es Maßnahmen geben müsse, um Informationen genauso wie materielle Dinge zu schützen – daraus entwickelte sich das Verständnis vom so genannten »geistigen Eigentum«: Durch Urheber- und Patentrecht wurde nun dafür gesorgt, dass auch Informationen Gegenstand von Eigentumsrechten sein konnten. Losgelöst von den derzeitigen Auseinandersetzungen um die Patentierbarkeit von Software kann man nun fragen, ob es angemessen ist, Informationen so zu behandeln, als ob sie materielle Güter wären. Dies scheint letztlich auch der Kern der Ideen rund um Freie Software und Open Source Software – kurz: nicht-proprietärer Software – zu sein²².

Richard Stallman²³ als Gründer der Free Software Foundation vertritt den Standpunkt »information wants to be free«, doch betont er gleichzeitig immer wieder, dass »free« nicht im Sinne von »free beer« – also Freibier –, sondern im Sinne von »free speech« – also freier Rede – verstanden werden solle. Der Unterschied ist eklatant, denn er läuft auf den Unterschied von negativen und positiven Rechten hinaus. Freie Rede impliziert, dass niemand daran gehindert werden darf, seine Meinung frei zu äußern, aber auch nicht mehr – freie Rede ist ein negatives Recht bzw. ein Abwehrrecht. Freibier impliziert hingegen, dass jeder Mensch das Recht auf den Zugang zu einem Gut hat, das letztlich von anderen Menschen zur Verfügung gestellt werden muss – dies läuft auf ein positives bzw. Unterstützungsrecht hinaus; es impliziert die Pflicht aller anderen Menschen, es zu realisieren. Stallman bezeichnet sich jedoch ausdrücklich als »libertarian« – er verortet sich politisch damit in einer radikalen Variante des Liberalismus; er lehnt daher Eingriffe zur erzwungenen Umverteilung von Gütern durch staatliche Institutionen oder andere Instanzen ab. Jeder sozialistische Gedanke ist ihm völlig fremd, seine Idee ist

²²Für einen Überblick zu Open Source und Free Software siehe etwa Open Source Jahrbuch 2004. Hrsg. Bernd Lutterbeck, Robert Gehring. Berlin 2004.

²³Etwa Sam Williams: Free as in freedom. Sebastopol et al. 2002.

eine ganz andere: Er ist der festen Überzeugung, dass die freie Kooperation von Softwareproduzenten und das Teilen von Informationen, Ideen, Know-how und Software allen Menschen einer Gemeinschaft zugute kommen und eine Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen nach sich ziehen. Er sieht es daher als moralische Forderung an jeden einzelnen Menschen, hier einen Beitrag zu leisten. Aber als Libertärer muss er es gleichzeitig strikt ablehnen, dass staatliche Institutionen ihre Zwangsmittel dazu nutzen, solch eine Kooperation gegen den Willen der Menschen herbeizuführen. Für Libertäre ebenso wie für Liberale ist Moral jedoch etwas, bei dem sich staatliche Institutionen tunlichst heraushalten müssen – der Staat und seine Institutionen müssen moralisch neutral bleiben. Umgekehrt gilt jedoch, dass staatliche Institutionen Kooperationen der Bürger auch nicht verhindern, indem sie bspw. Hürden wie die Patentierung von Software errichten. Hier ist also die Informationsfreiheit ebenfalls kein Unterstützungsrecht, sondern eine negative Freiheit bzw. ein negatives Recht. Eric S. Raymond²⁴ geht allerdings noch einen Schritt weiter. Er als einer der Protagonisten der Open-Source-Community ist der Ansicht, dass Informationen, Ideen, Know-how und Software durchaus proprietär sein dürfen, weil es nun einmal das Recht einer jeden Person sei, mit dem eigenen Eigentum so umzugehen, wie es dieser Person genehm ist. Findet also jemand Abnehmer für eigene Informationsprodukte unter Vertragsbedingungen, die bspw. die Weitergabe verbieten oder auch die Einsicht in den und die Veränderung des Quellcodes, so sei das absolut legitim, da ja niemand gezwungen sei, solche Bedingungen zu akzeptieren – auch Raymond sieht sich als Libertären. Allerdings ist er der Ansicht, dass es aus Klugheitsgründen besser sei, nicht-proprietäre Software zu benutzen, doch er lehnt es strikt ab, dies moralisch zu überhöhen, wie es seiner Ansicht nach Stallman ungerechtfertigter Weise tue, oder gar durch staatliche Institutionen erzwingen zu lassen²⁵.

7 Schlussfolgerungen

Eine Schlussfolgerung aus dem bisher Gesagten muss sein, dass sich Informationsfreiheit als negatives Recht verstehen lässt bzw. sich *nur* so verstehen lässt. Daraus folgt, dass es

²⁴Eric S. Raymond: *The Cathedral & The Bazaar*. Sebastopol et al. 2001.

²⁵Da die Frage nach dem Zugang zu Informationen im wissenschaftlichen Bereich einen wichtigen Aspekt der Diskussion um Informationsfreiheit darstellt, ist es notwendig, hier noch einige Bemerkungen anzuschließen. Da dieser Beitrag nicht aus einer juristischen Perspektive gehalten wird, treten die Alternativen von Schranken oder Lizenzen hier in den Hintergrund. Wendet man die liberale Systematik, wie Eigentum zustande kommt und wer Ansprüche auf Güter hat, auf wissenschaftliche Ergebnisse an, so ist die Antwort, wem diese Güter gehören, eindeutig. In aller Regel hat die öffentliche Hand die entsprechenden Forschungen durch die Bereitstellung von Ressourcen, letztlich Steuergelder ihrer Bürger, überhaupt erst möglich gemacht – daher sind es diese Bürger, die berechnete Ansprüche auf die Ergebnisse jener Forschung haben. Eine weitere und daran anschließende Nebenbemerkung gleichsam in eigener Sache: Die bisher diskutierten Lösungen wie Open-Access-Publikationen treffen jedoch wesentliche Probleme überhaupt nicht bzw. bauen neue Hürden auf. Gerade Nachwuchswissenschaftler werden kaum in der Lage sein, Publikationsgebühren in Höhe von teilweise mehreren Tausend Euro zu bezahlen (wie etwa im Modell der Initiative PLoS – Public Library of Science), weil sie kaum oder keinen Zugang zu entsprechenden Mitteln haben. Zudem ist ein wesentliches Evaluationskriterium bei der Vergabe von wissenschaftlichen Arbeitsplätzen die Publikation in renommierten wissenschaftlichen Journalen – solange aber dieses Kriterium nicht auf Open-Access-Publikationen ausgeweitet wird, gibt es für Nachwuchswissenschaftler kaum Gründe, hier zu publizieren.

Aufgabe staatlicher Institutionen sein muss, dieses negative Recht durch entsprechende Maßnahmen zu schützen – ein Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene wäre bspw. eine solche Maßnahme – bzw. alles zu unterlassen, was dieses Recht verletzen könnte. Es folgt aber auch, dass es *nicht* die Aufgabe staatlicher Institutionen sein kann und darf, zu Umverteilungsmaßnahmen zu greifen, um ein irgendwie geartetes positives Recht im Zusammenhang mit Informationen zu realisieren. Zumindest in Bezug auf den Umgang mit Informationen ist die Konsequenz daraus, dass sich staatliche Institutionen soweit als nur irgendwie möglich aus dem Leben der Menschen zurückziehen. Geschähe dies nämlich nicht, bedeutete dies in Bezug auf die erste Informationsfreiheit nichts anderes als die Schaffung eines Überwachungsstaates, in Bezug auf die zweite Informationsfreiheit einen im besten Falle benevolent paternalistischen, im schlechtesten Fall jedoch einen bevormundenden autoritären Staat. Welche Konsequenzen die Stärkung oder Schwächung der dritten Informationsfreiheit haben wird, muss an dieser Stelle offen bleiben. Hier wird es viel deutlicher auf eine *Balance* zwischen Informationseigentümern und -nutzern ankommen und auf die *Balance* zwischen privatwirtschaftlicher Verwertung und dem Interesse aller Menschen, Ideen, Know-how und Informationen in fairer Kooperation zu teilen.

Freiheit, auch Informationsfreiheit, hat einen Preis – Freiheit und ein autonomes Leben bedeuten eben auch, die Konsequenzen eigener Handlungen und die Verantwortung für das eigene Leben nicht auf andere abzuwälzen – dies gilt im Übrigen auch für die Verantwortung für den Zustand der eigenen Lebenswelt. Es gibt keinen Staat, der uns dies abnehmen könnte, sondern nur eine Gesellschaft von Individuen, die dies in freier und nicht in erzwungener Kooperation tun. In diesem Sinne hat Freiheit und auch Informationsfreiheit etwas mit Lebenskunst zu tun.

Nun steht in dem Abstract zu diesem Beitrag aber noch eine viel weitergehende These. Denn dort ist formuliert, dass Informationsfreiheit auch impliziere, dass diese inkompatibel mit einem Verteilungsstaat sei. Diese These gilt es noch zu begründen. Die Umverteilung von Gütern zur Herstellung materieller Gleichheit oder doch zumindest Gerechtigkeit – wie immer man diese dann im Einzelnen fasst – muss, da es um die Verteilung knapper Güter geht, anhand von Kriterien erfolgen: Güter sollen schließlich nur an jene und nur insoweit umverteilt werden, wie dies aus Bedürftigkeitsgründen angemessen ist. Es ist notwendig, diese Bedürftigkeit sehr genau zu prüfen, denn sonst ist Missbrauch durch so genanntes »Free Riding« – im Deutschen heißt dies »Trittbrettfahren« – zu befürchten²⁶.

Da Umverteilung außerdem immer bedeutet, auf der einen Seite Menschen etwas zu nehmen, um es auf der anderen Seite anderen Menschen zu geben, ist dies gerechtigkeitstheoretisch grundsätzlich problematisch. Denn das Nehmen bedeutet immer einen Eingriff in negative Rechte – sie zu legitimieren ist durchaus schwierig, denn jeder Eingriff schmälert die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Person – aber jede Person hat nur ein Leben und muss nach liberaler Auffassung die Möglichkeit haben, dieses Leben nach eigenen Plänen und nach eigenem Gutdünken zu gestalten, solange dies nicht in die negativen Rechte Dritter eingreift. Es mag zwar wünschenswert und moralisch auch gefordert sein, dass jene, die materiell viel besitzen, sich solidarisch verhalten gegenüber jenen, die nicht in dieser glücklichen Lage sind. Es ist aber schwer zu begründen, warum

²⁶Siehe etwa Amitai Etzioni: *The Moral Dimension*. New York, London 1990. S. 59 ff. — Mankur Olson: *Die Logik kollektiven Handelns*. Tübingen 1968.

staatliche Institutionen legitimiert sind, moralische Überzeugungen eines Teils der Bürger durchzusetzen. Haben sich aber die Bürger einer Gesellschaft dennoch durch entsprechende demokratische Entscheidungsprozesse dazu entschlossen, staatliche Zwangsmittel zu benutzen, um Umverteilung herbeizuführen, müssen trotzdem die Eingriffe so klein als möglich gehalten werden, da ansonsten von Freiheit schlicht nicht mehr gesprochen werden kann – dies gilt im Übrigen sowohl für jene, die Güter abgeben, als auch für jene, die Güter empfangen. Um also in jedem einzelnen Fall der Situation und der jeweiligen Person gerecht zu werden, müssten die verteilenden Instanzen notwendigerweise so viele Informationen über die Situation und die jeweilige Person wie nur möglich erheben. Nicht umsonst gehören die Datenbestände der Sozialversicherungen zu größten überhaupt existierenden. Diese Datenbestände wiederum widersprechen in jeder Hinsicht der Informationsfreiheit im hier als erstes skizzierten Sinne.²⁷ Die Konsequenz daraus ist offensichtlich und unvermeidlich: Wer Informationsfreiheit haben will, muss bereit sein, den Preis dafür zu bezahlen – die Absage nämlich an den Verteilungsstaat.

²⁷Vgl. Friedrich A. von Hayek: *Der Weg zur Knechtschaft*. München 1991. Kapitel 7. — Zum Aspekt der Demütigung der Betroffenen durch die vollständige Bewertung durch eine Verteilungsinstanz siehe Elizabeth S. Anderson: *Warum eigentlich Gleichheit?* In: *Gleichheit oder Gerechtigkeit*. Hrsg. Angelika Krebs. Frankfurt/M. 2000. S. 137 ff.

